

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 185/10 B

L 2 U 8/09 (Sächsisches LSG)
S 8 U 286/06 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger Verfahrensmängel des Sozialgerichts rügt, ist darauf hinzuweisen, dass mit der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG nur Verfahrensmängel des LSG gerügt werden können.
- 4 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG seinen Rechtsstreit am 27.5.2010 zur mündlichen Verhandlung terminiert habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Keine dieser beiden Alternativen ist dem Vortrag des Klägers zu entnehmen. Er hat insbesondere nicht ausgeführt, dass er an der mündlichen Verhandlung des LSG nicht habe teilnehmen können, an welchem entscheidungserheblichen Vortrag er während der Verhandlung gehindert worden sei oder auf welche konkreten Gesichtspunkte das LSG seine Entscheidung gestützt habe, mit denen er nicht habe rechnen müssen.
- 5 Die Rüge, das LSG habe das allgemeine Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren verletzt, ist ebenfalls nicht dargelegt. Der aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Anspruch auf ein faires Verfahren ist nur verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Übermaßverbot (Gebot der Rücksichtnahme) gegenüber Freiheitsrechten und das Verbot von widersprüchlichem Verhalten



oder Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden (vgl. *BVerfGE* 78, 123, 126; *BVerfG SozR* 3-1500 § 161 Nr 5; *BSG SozR* 3-1750 § 565 Nr 1, *SozR* 3-1500 § 112 Nr 2; *BSG Beschluss vom 25.6.2002 - B 11 AL 21/02 B*). Derartiges ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.

- 6 Die vom Kläger inzident erhobene Aufklärungsrüge ist unzulässig, weil auch jetzt in der Beschwerdebegründung kein Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet wird.
- 7 Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Menschenwürde (*Art 1 GG*), der Persönlichkeitsrechte nach Art 2 GG, des Gleichbehandlungsanspruchs (*Art 3 GG*) und des Willkürverbots mangelt es ebenfalls an entsprechenden Darlegungen in der Beschwerdebegründung.
- 8 Hinsichtlich der gerügten Verweigerung der voraussetzungslosen Herausgabe amtlicher Informationen des Bundes gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz und eines Beweissicherungsverfahrens wird schon die Entscheidungserheblichkeit eines möglichen Verfahrensmangels nicht aufgezeigt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

